



Amt der Wiener Landesregierung

Dienststelle: Magistratsdirektion
Geschäftsbereich Recht
Verfassungsdienst und
EU-Angelegenheiten

Adresse: 1082 Wien, Rathaus
Telefon: 4000-82348
Telefax: 4000-99-82310
e-mail: post@mdv.magwien.gv.at
DVR: 0000191

MD-VD - 1370-4/04

Wien, 30. Juli 2004

RTR-GmbH;
Streitbeilegungsverfahren gemäß
§ 122 Abs. 1 TKG 2003 und § 15
SigG;
Stellungnahme

An die
Rundfunk und Telekom
Regulierungs-GmbH

Zu dem Entwurf einer Verfahrensrichtlinie für die Streitbeilegung gemäß § 122 des Telekommunikationsgesetzes 2003 (TKG 2003) und § 15 Abs. 4 des Signaturgesetzes (SigG) nimmt das Amt der Wiener Landesregierung wie folgt Stellung:

Zu § 1 Abs. 5:

Der in der Klammer angeführte Hinweis auf die Internetseite der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH erscheint entbehrlich und sollte entfallen.

Zu § 2 Abs. 4:

Diese Bestimmung schließt die Einleitung des Streitbeilegungsverfahrens bei der Bestreitung der Richtigkeit von Entgelten für Mehrwertdienste gegen den Kommunikationsnetzbetreiber aus, wenn dieser die Ansprüche an den Dienstenetzbetreiber (des Mehrwertdienstes) überträgt.

Damit wird aber dem Einzelnen auch dann die Möglichkeit entzogen, das Streitbeilegungsverfahren gegen diesen Kommunikationsnetzbetreiber zu führen, wenn die Bestreitung auf Grund eines (behaupteten) Fehlers des Kommunikationsnetzbetreibers erfolgt. Ein Streitbeilegungsverfahren sollte in diesen Fällen aber möglich sein.

Zu § 4 Abs. 2:

Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass die Beschwerdeführer üblicherweise daran interessiert sind, ihr Verfahren rasch voranzutreiben und alle Informationen zur Verfügung zu stellen. Welche Informationen in einem hoch technisierten Bereich notwendig sind, wird für den Durchschnittskunden oft schwer erkennbar sein. Es ist daher gerade im Rahmen eines Schlichtungsverfahrens äußerst problematisch, Angaben oder Umstände nicht zu berücksichtigen, die der Beschwerdeführer in Unkenntnis ihrer Bedeutung nicht unmittelbar im Zuge seines Herantretens an die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH vorgebracht hat.

Was „offensichtlich“ im Zusammenhang mit dem Beschwerdesachverhalt stehende Angaben sind, ist ein zu unbestimmter Begriff. Eine sachlich bessere Lösung wäre es, wenn die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH dem Beschwerdeführer unter Setzung einer Frist auftragen kann, bestimmte Angaben nachzureichen.

Zu § 8 Abs. 2:

Nach dieser Bestimmung sind die der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH im Verfahren erwachsenden Barauslagen vom Beschwerdeführer, der nicht Konsument im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist, zu ersetzen.

Dadurch werden die in fachspezifischen, technischen Fragen nicht versierten Unternehmen tendenziell abgehalten, eine Beschwerde einzubringen, da selbst im Fall der Berechtigung des Anliegens der Entfall der Barauslagen von der nicht näher umschriebenen „Billigkeit im Einzelfall“ abhängt.

Es erscheint daher sachlich gerechtfertigt, die Gründe für den Entfall der Barauslagen näher auszuführen bzw. in Anlehnung an die Bestimmung des § 76 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) die Kostentragungspflicht für den Beteiligten vorzusehen, der das Schlichtungsverfahren durch sein Verschulden verursacht hat.

Für den Landesamtsdirektor:

Mag. Andreas Trenner

Dr. Peter Krasa
Senatsrat

Ergeht an:

1. Büro der Geschäftsgruppe
Wohnen, Wohnbau und
Stadterneuerung
Werner Faymann
2. MA 4
3. MA 34
4. MA 53
5. MA 64
(zu MA 64 - DI 292/2004)
6. UVS Wien